

COVID 19 - Präventionskonzept

TSC Schwarz Gold



verfasst von Drⁱⁿ Beata Morajda & Andreas Zidtek, MMA

09.03.2021

freigegeben durch Drⁱⁿ. Sigirid Hochreiter

Inhalt

1. Informationen zu COVID-19.....	3
1.2. Symptome.....	3
1.3. Übertragungswege	3
1.4. Verdachtsfall	3
1.5. Bestätigter Fall.....	4
1.6. Krankheitsverlauf.....	4
1.7. Gefährdete Personengruppen.....	4
2. Allgemeine Präventionsmaßnahmen	4
2.1. Verhaltensregeln	4
3. Präventionsmaßnahmen vor Trainingsstart.....	6
3.1. Nennung verantwortlicher Personen	6
3.2. Informations-/Aufklärungspflicht.....	6
4. Vorgehensweise bei Verdachtsfällen	6
4.1 Person mit Symptomen (=Verdachtsfall)	6
4.3. Vorgehensweise bei bestätigten Fällen.....	7
4.7. Unterstützung durch den Klub	7
5. Präventionsmaßnahmen beim Training.....	8
5.1. Allgemeine Maßnahmen	8
5.2. Trainingsutensilien.....	9
6. Allgemeiner Ausblick	9

Vorwort:

In diesem Konzept wird auf die Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos und auf die spezifischen Verhaltensregelungen während und außerhalb des Tanzbetriebes (im Klublokal und in den angemieteten Turnsälen der Stadt Wien oder des Bundes) eingegangen.

Es ist zwingend notwendig, ein vorbildliches Verhalten bezüglich der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen an den Tag zu legen.

Aus diesem Grund werden alle Mitglieder des TSC Schwarz Gold über die Inhalte dieses Präventionskonzeptes durch den Vorstand und die Trainer*innen informiert.

Als Grundregel gilt, dass ein physischer Kontakt zwischen den Tänzer*innen stattfinden soll. In allen anderen Bereichen gelten die allgemeinen und aktuellen gesetzlich vorgeschriebenen Verhaltensregeln.

Dieses Präventionskonzept wird regelmäßig überarbeitet und Frau Drⁱⁿ Sigrid Hochreiter zur Freigabe vorgelegt. Außerdem findet zwischen Frau Drⁱⁿ Sigrid Hochreiter und Herrn Andreas Zidtek ein regelmäßiger Austausch über die aktuell geltenden gesetzlichen Richtlinien statt.

1. Informationen zu COVID-19

1.2. Symptome

Klinische Kriterien

Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mind. einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt:

- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Katarrh der oberen Atemwege
- plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes

Labordiagnostische Kriterien

Direkter Erregernachweis: Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischer Nukleinsäure in einer klinischen Probe mittels PCR.

1.3. Übertragungswege

SARS-CoV-2 wird vor allem durch Tröpfcheninfektion übertragen. Entsprechende Übertragungswege sind vor allem Husten und Niesen. Aktuelle Studien zufolge ist ein fäko(-oraler) Übertragungsweg potentiell möglich, Hygienemaßnahmen siehe Abschnitt 2.

1.4. Verdachtsfall

Jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt. Bei entsprechenden diagnostischen Befunden (z.B. laborchemische Parameter und/oder radiologischer Befund) und/oder infektionsepidemiologischen Hinweisen (z.B. vorangegangener Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall, regionale Virusaktivität jener Gebiete, in denen sich die betroffene Person in den vergangenen 14 Tagen aufgehalten hat), die in Kombination mit der klinischen Symptomatik zu einem dringenden ärztlichen Verdacht auf das Vorliegen von COVID-19 führen, sollen auch Fälle, die andere klinische Kriterien und Symptome als die genannten (z.B. Erbrechen, Durchfall) aufweisen, als Verdachtsfälle eingestuft werden.

1.5. Bestätigter Fall

Jede Person mit direktem labordiagnostischem Nachweis von SARS-CoV-2, unabhängig von der Symptomatik.

1.6. Krankheitsverlauf

Der Großteil der infizierten Bevölkerung weist lediglich milde Symptome auf. Man geht derzeit von etwa 80% der Infizierten aus, die keiner Behandlung in einem Krankenhaus bedürfen.

1.7. Gefährdete Personengruppen

Gefährdete Personengruppen sind alle, die älter als 65 Jahre sind. Besonders hervorzuheben sind Personen, die älter als 80 Jahre sind, und Personen mit einzelnen oder multiplen Vorerkrankungen des pulmonalen und kardialen Formenkreises. Auch alle Patienten mit einem geschwächten Immunsystem (z.B.: Diabetes) gehören zur Gruppe mit erhöhtem Risiko. Gut kontrolliertes Asthma bronchiale, unabhängig von inhalativen Glucocorticosteroiden oder Biologika, stellt keinen Risikofaktor dar.

2. Allgemeine Präventionsmaßnahmen

2.1. Verhaltensregeln

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz, sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen, sind eine gute Händehygiene, korrekte Hustenetikette und das Einhalten eines Mindestabstandes (von mindestens 2 Metern).



Regelmäßiges Händewaschen:

- o vor und nach dem Training
- o nach Benutzung der Toilette und
- o immer dann, wenn die Hände verunreinigt sind.

- Die Durchführung der Händehygiene mit warmem Wasser und Seife ist notwendig (mindestens 30 Sek. Waschen empfohlen).
- Danach die Hände gut abtrocknen, idealerweise mit Einmal-Papierhandtüchern oder einem eigenen Handtuch.
- Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten regelmäßig Handdesinfektionsmittel angewendet werden.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und sofort entsorgen



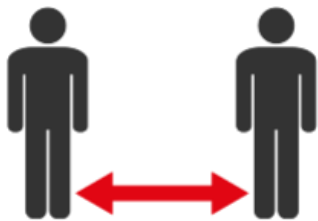
MNS tragen

Beim Betreten der Trainingshalle und in der Garderobe ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.

Tragen von MNS ist bei Kontakt zu möglichen infizierten oder erkrankten Personen oder erwartbaren größeren Menschenansammlungen notwendig.

Folgendes ist u.a. beim Tragen des MNS zu beachten:

- nach aktuellen Bestimmungen sind nur FFP2-Masken zulässig.
- Mund und Nase müssen vollständig bedeckt sein.
- Während des Tragens den MNS nicht berühren.
- Nach der Verwendung nur die seitlichen Bänder zum Abnehmen berühren.



Abstand halten

Es ist grundsätzlich ein Abstand von 2 Metern zu anderen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, zu halten. Dies gilt auch zwischen Tänzer*innen und Trainer*innen.



Nicht ins Gesicht greifen

Mit den Fingern darf nicht ins Gesicht gegriffen werden.

3. Präventionsmaßnahmen vor Trainingsstart

Die Verantwortung zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes liegt beim TSC Schwarz Gold. Vor Aufnahme des vollen Trainingsbetriebs sind zumindest nachstehende Präventionsmaßnahmen zu treffen.

3.1. Nennung verantwortlicher Personen

Als Kontaktpersonen für die Behörden kann der Vorstand des TSC Schwarz Gold genannt werden.
Andreas Zidtek (Obmann) - Tel.: 0699/106 49 839

3.2. Informations-/Aufklärungspflicht

Die Tänzer*innen und Trainer*innen sind über das Präventionskonzept aufzuklären.

Eine Informationsweitergabe erfolgt durch den Vorstand an die Trainer*innen und Tänzer*innen.

Inbesondere sind nachstehende Bereiche abzudecken:

- Informationen zur Krankheit (Symptome, Verläufe, Risiken, etc.)
- Verhaltensregeln
- Verhalten im Fall von Symptomen und positiven PCR-Test oder AntiGen-Test

4. Vorgehensweise bei Verdachtsfällen

Im Falle von auftretenden Symptomen sind nachstehende Schritte einzuhalten.

4.1 Person mit Symptomen (=Verdachtsfall)

- Telefonische Information an die Trainer*innen und ein Mitglied des Vorstands (insbesondere hinsichtlich der klinischen Symptome und etwaiger Notwendigkeit der behördlichen Information).
- Sofortige Selbstisolation im Sinne einer häuslichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen, d.h. insbesondere kein Verlassen der Wohnung, bis zur Freigabe durch die Behörden (negativer PCR-Test).
- Im Falle des positiven Tests sind die entsprechenden Schritte gem. Vorgehensweise bei bestätigten Fällen (Punkt 4.3) fortzuführen.

4.3. Vorgehensweise bei einem bestätigten Fall

Im Falle von einem positiven PCR- oder AntiGen-Testergebnis spricht man von einem bestätigten Fall.

Dann sind nachstehende Schritte einzuhalten:

- Telefonische Information an den Vorstand (insbesondere hinsichtlich der verpflichtenden Information an die zuständige Gesundheitsbehörde).
- Sofortige Selbstisolation im Sinne einer häuslichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen, d.h.:
 - o Kein Verlassen der Wohnung
 - o Strenges Einhalten von Hände-, Husten- und Nieshygiene
- Die Person kann bis zum Zeitpunkt der behördlichen Aufhebung der Quarantäne nicht mehr am Training teilnehmen.
- Die Anweisungen der Gesundheitsbehörde sind zu befolgen.
- Im Fall einer Erkrankung sind körperliche Anstrengungen zu vermeiden, ggf. Rücksprache mit dem betreuenden Arzt.

4.7. Unterstützung durch den Klub

- ✓ Unterstützung bei der Kontaktverfolgung und Krankheitsverifizierung.
Nachvollziehbarkeit aufgrund des Anmeldesystems und der Zutrittskontrolle des Klublokals.
- ✓ Telefonische Rücksprache mit dem Tänzer/der Tänzerin, ob Unterstützung für die häusliche Quarantäne notwendig ist.
- ✓ Kontaktaufnahme mit den Trainer*innen, falls in den letzten Tagen ein Formations-Training besucht wurde.

5. Präventionsmaßnahmen beim Training

5.1. Allgemeine Maßnahmen

- Ein Betreten der Trainingsräumlichkeiten (Klublokal oder Säle der Stadt Wien oder des Bundes) sind nur unter Kontrolle eines negativen PCR- oder AntiGen-Tests möglich.
- Für das Einzeltraining im Klublokal ist der Zutritt durch ein Online-Anmeldesystem vorgeschrieben (u.a. zur Erhebung möglicher Infektionsketten)
- Eingangskontrolle (Finger-Print-System)regelt den Zugang zum Clublokal in der Spengergasse
- Zutritt zu den Sälen der Stadt Wien und des Bundes sind nur mit einem Schlüssel und einer im Vorfeld unterzeichneten Vereinbarung möglich.
- Von den Trainer*innen werden in den Formations-Trainings Anwesenheitslisten geführt.
- Bei Betreten des Trainingsgeländes sind die Hände zu desinfizieren und ein entsprechender Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) zu tragen.
- Ausschließlich Einsatz von personalisierten Trinkflaschen.
- Keine offenen Speisen in den Trainingssituationen und in der Garderobe.
- Zwischen allen Personen ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten (ausgenommen Tanzpartner*in).
- Nach jedem Training ist der Raum/der Saal zu lüften.
- Türen sollten insgesamt möglichst offen bleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
- Bei Bedarf kann jeder Tänzer/jede Tänzerin ein Desinfektionsmittel verwenden. Für dieses muss selbst Sorge getragen werden.
- Regelmäßige Reinigung durch eine vom Vermieter beauftragte Firma (Klublokal) oder durch eine Reinigungsfirma bzw. Schulwart*in (Turnsäle des Bundes oder der Stadt Wien).
- Versammlungen in den Garderoben sind untersagt.
- Jede am Trainingsbetrieb beteiligte Person ist selbst verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln am Laufenden zu halten.
- Vor jedem Training ist ein Gesundheitscheck durchzuführen. Diese Kontrolle kann nach Rücksprache mit Drⁱⁿ Sigrid Hochreiter auch zu Hause durch eine Fiebermessung stattfinden. Man spricht von einer erhöhten Temperatur ab einem Wert von 37,5 Grad Celsius.
- Ein Vermerk im Gesundheitstagebuch ist nur dann notwendig, wenn Symptome bemerkbar sind bzw. der Gesundheitscheck einen Wert über 37,5 Grad Celsius ergibt.
In diesem Fall ist ein Vermerk mit Datumsbezug notwendig.

5.2. Trainingsutensilien

- ✓ Für das persönliche Trainingsgewand, Handtücher und Trinkflaschen ist der/die Tänzer*in selbst verantwortlich.
- ✓ Benutztes Trainingsgewand und Handtücher dürfen nicht in der Garderobe hinterlassen werden.

6. Allgemeiner Ausblick

Auf Basis der stetig neuen Entwicklungen und Vorgaben durch die Bundesregierung, wird dieses Konzept laufend evaluiert und weiterentwickelt.

In diesem Zusammenhang ist es wahrscheinlich, dass eine Adaptierung des Konzeptes abhängig von zukünftigen wissenschaftlichen Entwicklungen und Erkenntnissen notwendig sein kann.